

12 Verhaltensregeln für mehr Sicherheit

- 1. Persönliche Schutzausrüstung**
Die für die Arbeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung bestehend aus Arbeitsschutzschuhen, orange oder gelb langer Arbeitsschutzhose und Warnweste sind ordnungsgemäß zu tragen. Es besteht Helmpflicht bei der Gefahr herabfallender Teile im Schwenk- und Arbeitsbereich von LKW-Kranen, Baggern und Staplern. Schutzbrillenpflicht bei Trenn- und Stemmarbeiten, Atemschutz bei erhöhter Staubentwicklung und die Pflicht zur Nutzung des Gehörschutzes ab einem Geräuschpegel > 85 dB(A). Was ist mit Handschuhe?
- 2. Gehen**
Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren werden sofort beseitigt oder gekennzeichnet mittels Absperrmaterial. Erkennbare Ordnung und Sauberkeit auf allen Verkehrswegen. Keine Verwendung vom Handy beim Gehen auf Baustellen.
- 3. Ein- und Ausstieg Fahrzeuge**
Sicherer Auf- und Abstieg auf Fahrzeuge. Mit dem Gesicht zum Fahrzeug, mit beiden Händen an den Haltestangen festhalten, alle Trittstufen nutzen (3-Punkte-Regel) und auf Unebenheiten am Boden achten. Nicht abspringen. Außerdem ist ggfs. auf den fließenden Verkehr bzw. auf den Baustellenverkehr zu achten.
- 4. Verkehrssicherung**
Das Queren der Fahrbahn ist nicht erlaubt und unter allen Umstand untersagt auch beim Aufbau einer Verkehrssicherung auf der Autobahn ist Die Einhaltung und Überprüfung der vorgegebenen Regelpläne gem. verkehrsrechtlicher Anordnung ist arbeitstägliche Pflicht. Arbeiten ohne Verkehrsrechtliche Anordnung sind untersagt.
- 5. Arbeiten in der Höhe**
Arbeiten werden mit der Unterstützung von LKW-Hubarbeitsbühnen erledigt. Schutzausrüstung bestehend aus Helm und Auffanggurt ist dabei zwingend erforderlich. Leitern sind standsicher aufzustellen und durch eine Sicherungsperson gegenzuhalten. Die Leitern dürfen nur technisch einwandfrei sein.
- 6. Führen von Fahrzeugen**
In Fahrzeugen und Maschinen (Bagger/Stapler) besteht grundsätzliche Anschnallpflicht. Das Mitfahren auf Maschinen auf dem Trittbrett oder der Kabine ist verboten. Keine Verwendung von Handys beim Fahren oder Bedienen (Ausnahme: Freisprechanlage).
- 7. Rückwärtsfahren**
Bei Maschinen (Bagger / Stapler) und Fahrzeugen müssen alle Rückfahrspiegel korrekt eingestellt sein und verwendet werden. Vorhandene Kamera-Monitor-Systeme, Rückfahrwarner und Rundumkennleuchten werden benutzt. Fahrzeuge ohne Rückfahrwarnung / Kamera-Monitor-Systeme werden beim Rückwärtsfahren eingewiesen, wenn Gefährdung für Personen besteht.
- 8. Bewegen von Lasten**
Bei Lastentransport mit Maschinen (Bagger / Stapler) und LKW-Kranen müssen die Ketten oder das Hebewerkzeug in einem Lasthaken eingehängt werden. Nicht unter schwebenden Lasten hindurchgehen oder sich aufhalten.
- 9. Nachtarbeit**
Ausreichende Ausleuchtung des Baustellenbereichs mittels Leuchtballons oder Kopflampen. Die Blendung des fließenden Verkehrs ist dabei auszuschließen
- 10. Fahrzeugausstattung**
Für die Wahrnehmung der Sonderrechte im Straßenverkehr sind gem. Richtlinie die Warnmarkierungen anzubringen und der Einsatz entsprechender Rundumkennleuchten. Die entsprechenden Sonderrechte sind nur anzuwenden wenn alle Punkte eingehalten sind und im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Ausführung kommen.
- 11. Arbeiten mit Gefahrstoffen**
Die Arbeiten sind mit ausreichend Sicherheitsabständen zu erledigen. Bei den Arbeiten ist mindestens die Verwendung von Handschuhen und ggfs. einer Schutzbrille zwingend notwendig. Grundsätzlich sind die Herstellerhinweise auf den Behältern als Mindeststandard anzusehen, wobei hier gilt: mehr ist besser! Arbeitsgeräte sind sofort durch neue zu ersetzen.
- 12. Leitungen**
Der Verlauf von gefährlichen erdverlegten Leitungen (z.B. Strom und Gas) ist eindeutig gekennzeichnet. Maschinelle Montagetätigkeiten nur bis zu einem Abstand, der eine Gefährdung durch die Leitung ausschließt.

Wir sichern Sie ab.
Sicher.